

## Hinweise zur Erfüllung der Aufzeichnungspflichten

Gem. § 28 ProstSchG ist der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes dazu verpflichtet, folgende Angaben über die Prostituierten, die in seinem Prostitutionsgewerbe sexuelle Dienstleistungen erbringen, aufzuzeichnen:

- den Vor- und Nachnamen oder bei Vorlage einer gültigen Aliasbescheinigung den darin benannten Alias,
- die aus der Anmelde- oder Aliasbescheinigung ersichtlichen Angaben zu deren Gültigkeitsdauer und zu der ausstellenden Behörde sowie die aus der Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung ersichtlichen Angaben zum Datum der Ausstellung und zu der ausstellenden Behörde und
- die einzelnen Tätigkeitstage der Prostituierten in seinem Prostitutionsgewerbe.

Weiterhin ist der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes dazu verpflichtet, Zahlungen von Prostituierten mit der Angabe des Vor- und Nachnamens, des Datums und des Betrages aufzuzeichnen. Dies gilt auch für Zahlungen des Betreibers an die Prostituierten.

**Die Aufzeichnungen sind für jeden Tätigkeitstag am gleichen Tag vorzunehmen. Der/die Betreiber/in eines Prostitutionsgewerbes hat die Aufzeichnungen vom Tag der Aufzeichnung an zwei Jahre lang aufzubewahren.**

Zur Erfüllung Ihrer Aufzeichnungspflichten können Sie die Mustervordruck verwenden. Sie können die Aufzeichnungen auch in einer anderen geeigneten Form vornehmen (z.B. durch elektronische Datenerfassung), solange Ihr Dokumentationssystem die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen erfüllt, vor einem unberechtigten Zugriff geschützt ist und der Behörde jederzeit Einsicht in die Daten gewährt werden kann. Ein entsprechendes Dokumentationssystem ist im Rahmen des Betriebskonzeptes genauer zu beschreiben.